

**Allgemeine Geschäfts- und Versicherungsbedingungen
der ÖWD Österreichischer Wachdienst security GmbH & Co KG,
der ÖWD security systems GmbH & Co KG,
der ÖWD cleaning services GmbH & Co KG,
und der
ÖWD insurance services GmbH
(kurz ÖWD security & services)**

Fassung AGB 1/2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Gemeinsame Vertragsbedingungen (GVB)	1
B.	Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD security (BBsec):	4
C.	Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD security systems (BBsys):	4
D.	Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD cleaning (BBcle)	6
E.	Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD insurance (BBins)	7
F.	Besondere Bedingungen für Notruf Service Center (NSC) Alarm und Überwachungsanlagen (BBmon):	8

Werter Vertragspartner,

wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

ÖWD bietet Ihnen Dienstleistungs-, Errichtungs- und Vermittlung von Versicherungsprodukten an, die unterschiedliche Vertragsbedingungen erforderlich machen.

Wir haben diese Bedingungen für alle Vertragsarten und –Varianten in einer Unterlage zusammengefasst. Die gemeinsamen Vertragsbedingungen gelten für jede Vertragsart und –Variante. Für Ihren Vertrag gelten zusätzlich nur jene Bedingungen, die den von Ihnen konkret beantragten Vertragsarten und –Varianten entsprechen.

ÖWD Österreichischer Wachdienst security GmbH & Co KG, FN 215078t (LG Sbg),

UID-Nr. ATU 52497702, DVR: 0078786, E-Mail: security@owd.at

ÖWD security systems GmbH & Co KG, FN 215076p (LG Sbg),

UID-Nr. ATU 52659500, DVR: 0078450, E-Mail: securitysystems@owd.at

ÖWD cleaning services GmbH & Co KG, FN 215080w (LG Sbg),

UID-Nr. ATU 52654701, DVR 1016181, E-Mail: cleaning@owd.at

ÖWD insurance services GmbH, FN 366135i (LG Sbg), GISA 501/17856058 E-Mail: insurance@owd.at

alle Bayerhamerstraße 14 C, 5020 Salzburg, Tel: +43578830-3080

A. Gemeinsame Vertragsbedingungen (GVB)

1. Geltungsbereich

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (ÖWD) unterliegen diesen „Gemeinsamen Vertragsbedingungen“ (GVB) sowie den besonderen Bedingungen der jeweils vereinbarten Vertragsleistung. Dies gilt auch für künftige Ergänzungs-

und Folgeaufträge, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Unter ÖWD ist im Folgenden der konkrete Vertragspartner des AG zu verstehen.

2. Leistungsumfang

Die Konkretisierung des vereinbarten Leistungsumfangs ist von den Vertragsparteien in Form einer schriftlichen Vereinbarung zu definieren.

ren, welche als Grundlage für die Auftragserfüllung dient. Wurden vereinbarte Leistungen nicht schriftlich konkretisiert, erbringt der ÖWD die Leistung nach Kriterien der Zweckmäßigkeit im eigenen Ermessen. ÖWD ist insbesondere im Alarmfall berechtigt, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Gebäuden und/oder Personen notwendigen Bewachungsleistungen gegen gesonderte Bezahlung sicherzustellen.

3. Schriftform, Vertragsänderungen

Veränderungen der hier angeführten GVB bzw. der mit dem AG vereinbarten Leistungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gelten diese als Bestandteil des Vertrages. Dies betrifft sämtliche Nebenabreden, spätere Änderungen oder Ergänzungen bereits bestehender Verträge. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Vereinbarungen mit Personal des ÖWD sind gegenstandslos.

4. Geschäftsbedingungen des AG:

Geschäftsbedingungen des AG haben keine Geltung. Mit Erteilung des Auftrages an ÖWD gelten Geschäftsbedingungen des AG daher als zurückgewiesen und zwar für diesen Auftrag und sämtliche künftigen Aufträge, auch wenn im Einzelfall die Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen nicht zugrunde liegen sollten. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen werden mit der Auftragserteilung vom AG anerkannt.

5. Dienstauführung

Der ÖWD bedient sich zur vereinbarten Leistungserfüllung seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder anderslautenden besonderen, ausdrücklichen Vereinbarungen – beim ÖWD. Die Geltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes für das Personal des ÖWD wird grundsätzlich ausgeschlossen, außer im Vertrag wird ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart. Durch die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang begründet.

6. Subunternehmen

Der ÖWD ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch andere gewerbliche Unternehmen heranzuziehen.

7. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

Der Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Angebotsstellung des ÖWD und durch schriftliche Angebotsannahme durch den AG zustande. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Bei Abänderung des Angebots durch den AG kommt die Vereinbarung nur dann zustande, wenn ÖWD diese Änderung in Form einer Auftragsbestätigung bestätigt. Soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt und nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Verträge eine Laufzeit von fünf Jahren, es sei denn es gilt in den besonderen Bedingungen eine andere Dauer als vereinbart. Wird ein Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit nicht längstens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um die bisherige Vertragszeit.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der AG bei gänzlicher Aufgabe des Vertragsobjektes – sofern keine Rechtsnachfolge stattfindet - den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig lösen. Handelt es sich lediglich um eine Standortverlegung ist die Dienstleistung am neuen Standort fortzusetzen, sofern sich der ÖWD nicht dagegen ausspricht. Diesbezügliche Veränderungen sind dem ÖWD unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Verändert sich bei Standortverlegung der Leistungsumfang oder Leistungsinhalt, so ist der ÖWD berechtigt, das vereinbarte Leistungsentgelt entsprechend anzupassen. Der ÖWD ist aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Er ist jedoch verpflichtet, das ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistung durch ein anderes gewerbliches Unternehmen sicherzustellen. Bei Zahlungsverzug trotz Setzung einer Nachfrist kann der ÖWD den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der AG Preiserminderungen, die auf Grund des Leistungsortes oder einer längeren Vertragslaufzeit gewährt wurden, zurückzahlen. Dieser Punkt gilt nicht für den Bereich Insurance Services.

9. Leistungsunterbrechung

Soweit unvorhergesehene Ereignisse es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Leistungen Abstand genommen werden. Insbesondere kann der ÖWD in Fällen höherer Gewalt, bei Streik und im Kriegsfall die Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Leistung Entgelt zu entrichten.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Nebenkosten des Auftrages, wie insbesondere die Kosten von Frachtführern und Spediteuren, einschließlich von Zöllen, sonstigen Grenzabgaben etc. gehen zu Lasten des Kunden.

Ein offenkundiger Kalkulationsirrtum oder Rechen- und/oder Schreibfehler berechtigt jede Vertragspartei zur Berichtigung und Anpassung des vereinbarten Preises auf den marktüblichen Preis. Punkt 11. der GVB gilt sinngemäß.

Mit Ausnahme von Anzahlungsrechnungen sind sämtliche Rechnungen auch dann, wenn Beanstandungen – wie Mängelrügen – geltend gemacht werden, innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. ÖWD ist darüber hinaus berechtigt auch Teilrechnungen über erbrachte (Teil-)Leistungen auszustellen.

Das Entgelt ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bei Dauerschuldverhältnissen monatlich im Voraus ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungsübermittlung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Aufrechnungen oder Einbehalte von Rechnungsbeträgen sind ausgeschlossen soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug werden 8 Prozent Verzugszinsen zuzüglich der anfallenden Mahn- und Einbringungskosten verrechnet. Für die erste Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von € 8,00 für die zweite € 15,00 verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen setzt kein Verschulden des Kunden voraus.

Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist ÖWD für die Dauer der Säumnis zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Auftrag verpflichtet.

Sämtliche Zahlungen haben mit schuldfreiender Wirkung auf das auf dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung angeführte Bankkonto zu erfolgen. Zahlungen werden stets zunächst auf Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten, etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des AG sind jedenfalls unwirksam.

Wechsel werden vom ÖWD nur aufgrund besonderer Vereinbarungen nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG.

Der AG nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter des ÖWD nicht berechtigt sind, Zahlungen entgegen zu nehmen, somit nicht inkassoberechtigt sind.

11. Reklamationen, Mängelrügen, Schadenersatzansprüche

Reklamationen, Mängelrügen aber auch Schadenersatzansprüche (soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen sind) jeder Art, die sich auf die Vertragserfüllung beziehen, sind bei sonstiger Leistungsfreiheit unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen (sofern nicht in den besonderen Bedingungen Abweichendes als vereinbart gilt) nach Feststellung (sofern nicht in den besonderen Bedingungen Abweichendes als vereinbart gilt) schriftlich und ausreichend dokumentiert (gemäß Pkt 25 der GVB) zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Erhebliche, den Auftragszweck gefährdende Verstöße der Vertragserfüllung berechtigen nur dann zur fristlosen Vertragsauflösung, wenn der ÖWD nicht binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, für Abhilfe der schriftlichen Reklamation sorgt.

12. Haftung

Der ÖWD haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, welche durch ihn oder sein Personal bei Vertragserfüllung verursacht werden, jedoch nur bis zur Höhe von: € 20.000.000,-- (ÖWD security systems bis € 10.000.000,--) für Personenschäden und Sachbeschädigungen, insgesamt je Schadensfall; € 250.000,-- für Schäden durch Einbruch und Diebstahl pro Schadensfall - sofern diese ordnungsgemäß der Sicherheitsbehörde zur Anzeige gebracht wurden; € 250.000,-- für reine Vermögensschäden, je Schadensfall mit Ausnahme aller für den ÖWD atypischen Vermögensschäden;

€ 5.000.000,-- für Schäden durch Umweltstörung pro Jahr. Übernimmt der ÖWD im Rahmen eines Vertrages auch branchenfremde Leistungen beschränkt sich die Haftung auf 10% der angeführten Höchstbeträge. Ein Haftungsanspruch besteht nur dann, wenn der AG im Zeitpunkt des Schadenfalles mit der Zahlung des fälligen Entgeltes nicht in Verzug ist. Für Insurance Services gelten besondere Regelungen wie in den besonderen Bedingungen für insurance Services dargestellt.

13. Haftungsausschlüsse

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn der AG den Schaden und die daraus resultierenden Ansprüche nicht unverzüglich – längstens aber binnen 14 Tagen (sofern nicht in den besonderen Bedingungen Abweichendes als vereinbart gilt) ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger – schriftlich anzeigt und nachweist bzw. der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur der Ersatz des verlorenen Schlüssels geleistet; es erfolgt kein weiterer Schadenersatz. Für andere als die angeführten Schäden haftet der ÖWD nicht, insbesondere auch nicht für Schäden, für die auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz gewährt wird. Die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

14. Versicherungsnachweis

Der ÖWD ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Pkt 12. ergibt, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

15. Meldeadressen

Der AG ist verpflichtet, dem ÖWD Änderungen seiner Anschrift und Veränderungen bei Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Kontaktperson übermittelt wurden.

16. Zutrittsberechtigung

Die für die Auftragsdurchführung notwendigen Schlüssel bzw. technischen Hilfsmittel sind vom AG kostenlos und rechtzeitig in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete oder unvollständige Übergabe sowie die Ersatzverweigerung von unbrauchbar gewordenen Zutrittsberechtigungen entbinden den AG nicht von der Entgeltleistung.

17. Hinweisschilder/ Aufkleber

Bei Beginn der Leistung darf ÖWD – soweit keine gegenteilige Anweisung vorliegt – die üblichen Hinweisschilder oder Aufkleber anbringen. Die Schilder bzw. Aufkleber bleiben Eigentum des ÖWD. Nach Auftragsbeendigung werden diese wieder entfernt, der ÖWD ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

18. Rechtsnachfolge

Der AG verpflichtet sich, bei Übertragung des Vertragsobjekts auf einen Rechtsnachfolger, den ÖWD spätestens bis zur Objektübergabe schriftlich darüber zu informieren. Bei einem Unternehmensübergang tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, der ÖWD spricht sich binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Übernahme dagegen aus. Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, sofern der Vertragszweck nicht hauptsächlich auf persönliche Belange, wie etwa im Falle von Bewachungsdienstleistungen auf den Schutz der Person des AG abgestellt war. Durch eine Veränderung oder Rechtsnachfolge seitens des ÖWD wird der Vertrag nicht berührt.

19. Beschäftigung von ÖWD-Personal/Abwerbeverbot

Der AG darf Personal, welches vom ÖWD zur Dienstausführung beauftragt ist bzw. war, oder ihm hierfür vorgestellt wurde, während der Dauer des Vertrags zwischen AG und ÖWD und ein Jahr nach dessen Ablauf weder abwerben, noch selbst oder durch Dritte beschäftigen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, dem ÖWD Ersatzkosten in der Höhe eines Bruttojahresentgeltes des betroffenen Mitarbeiters, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von € 5.000,00, zu bezahlen. Als Berechnungsgrundlage wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Beschäftigungsmonate herangezogen.

20. ArbeitnehmerInnenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger ÖWD-Arbeitsplätze im Betrieb des AG (z.B. Telefondienst, Portierdienst, Werkschutz etc.) durch die Organe des AG erfolgt. Ebenso obliegt die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz dem AG. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung des ÖWD bleiben davon unberührt.

21. Datenschutz

Der AG darf alle ihm vom AN anvertrauten Daten und jene Daten, die ihm im Zusammenhang mit dieser (diesen) Geschäftsbeziehung(en) bekannt geworden sind, nur zur Durchführung des jeweiligen durchzuführenden Auftrages verwenden.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gegenüber dem AN bekannt gegebenen Daten bzw. sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebenden Daten sowie jene zur vertraglichen Leistungspflicht erforderlichen Daten vom AN zur Durchführung des Auftrages verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt lediglich an vom AN beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichteten Unternehmen zum Zwecke der Auftragsdurchführung sowie zur Durchführung von Bonitätsprüfungen. Im Anlassfall werden Daten auch im Rahmen von Steuer- und Wirtschaftsprüfungen und zur Verteidigung von Rechtsansprüchen an für die Rechtsverfolgung geeignete Stellen weitergegeben.

Daten werden jedenfalls vom AG in personenbezogener Form bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf geltender Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden; oder jedenfalls bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem letzten Kontakt mit einem Geschäftspartner, gespeichert und aufbewahrt. Hinsichtlich steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen bewahren wir Daten nach §§ 207 Abs. 2, 209 BAO 10 Jahre auf.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden sich auf der Homepage des AG unter www.owd.at/datenschutz.

Soweit eine Datenverarbeitung im Auftrag des AG erfolgt, haltet sich der AN jedenfalls an die Bestimmungen des Art 28 DSGVO.

22. Softwarenutzung

Sofern ÖWD zur Leistungserbringung Software-Systeme einsetzt, erhält der AG kein eigenständiges Nutzungs-, Verwertungs- und Weitergaberecht an derartiger Software. Nach Auftragsbeendigung hat der AG die Nutzung derartiger Software einzustellen und eine solche nachweislich zu löschen und von seinen Systemen zu entfernen, so fern ÖWD derartige Software zur Leistungserbringung auf Rechnern des AG installiert hat.

Anderes gilt nur für den Fall des käuflichen Erwerbs von Softwarekomponenten, die ÖWD selbst entwickelt hat.

23. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der GVB oder besonderen Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen, anfechtbaren und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

24. Konsumentenschutz

Die GVB sowie die besonderen Bedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die gemeinsamen und besonderen Bedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz. Hat der AG seine Vertragserklärung nicht in den von ÖWD benutzten Geschäftsräumlichkeiten abgegeben, so steht ihm das Recht zu, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der AG ÖWD mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der AG kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der AG die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Der AG als Konsument wird auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes hingewiesen.

25. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist der registrierte Sitz des ÖWD.

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg nach Wahl des ÖWD auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat.

Auf den Vertrag (beinhaltend die gemeinsamen und besonderen Bedingungen) einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen desselben ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen.

26. Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen oder Erklärungen des AG, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief, Telefax (Faxbestätigung) oder per E-Mail zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines Postamtes am Sitz oder Wohnortes des jeweiligen Vertragspartners maßgeblich.

Bei Reklamationen im Bereich cleaning services sind diese zusätzlich unverzüglich schriftlich bei sonstigem Gewährleistungsausschluss an die E-Mail-Adresse cleaningservices@owd.at zu übermitteln.

Der AG stimmt der Verwendung seines Namens bzw. Firmenlogos für Werbezwecke und Referenzangaben des ÖWD zu. Diese Zustimmung kann seitens des AG jederzeit schriftlich widerrufen werden.

B. Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD security (BBsec):

1. Leistungsnachweis

Leistungsnachweise bzw. Protokolle (elektronische Auswertungen) sind kostenpflichtig und können für einen Zeitraum von 30 Tagen rückwirkend angefordert werden.

2. Preisanpassung

Der ÖWD ist jedenfalls berechtigt, das Entgelt in jenem Ausmaß anzupassen, in welchem eine Änderung der Löhne im Bewachungsgebiet eintritt.

Der ÖWD ist darüber hinaus berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine sonstige allgemeine Kostensteigerung eintritt.

3. Änderung der Kalkulationsgrundlage

Wird vom AG eine bestimmte Stundenanzahl beauftragt, die für den ÖWD Kalkulationsgrundlage für den Stundensatz bildet, werden vom AG während der Vertragslaufzeit aber geringere Stunden abgerufen, so ist der ÖWD berechtigt, den vereinbarten Stundensatz im selben Ausmaß anzuheben, wie sich die abgerufenen Stunden zu den beauftragten Stunden vermindern. Dies gilt nicht, wenn der AG Konsument ist.

C. Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD security systems (BBsys):

1. Allgemeines:

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten getätigten Angaben aller Art sind als annähernd zu betrachten. Es können überhaupt handelsübliche oder geringere technische nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe und des Designs nicht beanstandet werden. Darüber hinaus behält sich ÖWD Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklungen ihrer Anlagen im Sinne technischer und wirtschaftlicher Optimierung sowie fabrikationstechnisch begründete Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Bestimmungen, während der Ausführung des Auftrages, bei geringfügiger Abweichung ausdrücklich vor. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, wird der AG vorher unterrichtet.

2. Mitwirkungspflicht des AG:

Die Ausarbeitung und Planung von sicherheitstechnischen Anlagen oder Teilen hiervon (in der Folge auch „die Anlage“) erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen insbesondere

Pläne, Pflichtenheft, Ausführungstermine, etc. Sofern der AG ÖWD unrichtige Informationen zur Verfügung stellt, liegt die Verantwortung ausschließlich beim AG. ÖWD ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Informationen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Der AG verpflichtet sich, die bauseitigen Arbeiten vor dem für Anlieferung und Montage vereinbarten Termin fertig zu stellen.

Für die Dauer der Montage ist den Mitarbeitern von ÖWD zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter und für elektronische Geräte geeigneter Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Soweit der AG seiner Mitwirkungspflicht, wie sie unter diesem Punkt beschrieben ist, nicht nachkommt, so ist er verpflichtet, den ÖWD dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen; darüber hinaus ist ÖWD bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dies falls auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der AG hat für sämtliche erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen zu sorgen; er hält diesbezüglich ÖWD schad- und klaglos.

3. Lieferfrist und Lieferung:

Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich; soweit ÖWD die Liefertermine nicht einhält, kann der AG von ÖWD die Erklärung verlangen, ob ÖWD zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefert. In keinem Fall kann der AG für einen dadurch möglicherweise entstandenen Schaden ÖWD verantwortlich machen.

Kann ÖWD wegen höherer Gewalt oder anderen Gründen, die von ÖWD nicht zu vertreten sind, die Lieferfrist nicht einhalten, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Höhere Gewalt ist insbesondere unverschuldete Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Streik oder Aussperrung, Krieg, Naturkatastrophen, etc. Der AG ist in all diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf von 3 Monaten seit dem ursprünglichen Liefertermin vom Vertrag zurückzutreten.

ÖWD ist berechtigt, den erteilten Auftrag auch in Teillieferungen zu erbringen. Für diese gelten die Zahlungsbedingungen mit der Maßgabe, dass Zahlungen anteilig nach dem Wert der Teillieferung zu leisten sind.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ist der Auftrag seiner Natur dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom AG gewünscht, werden hierdurch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem AG verrechnet.

Für die Sicherheit der von ÖWD oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Anlagen ist der AG verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

Die Einhaltung der Bestimmung des Datenschutzgesetzes, insbesondere die Einhaltung der Melde- und Registrierungsverpflichtungen sind ausschließlich Angelegenheit des AG.

4. Preise und Zahlungsbedingungen:

Erfolgt die Lieferung nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Liefertermins aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, ist ÖWD berechtigt, die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Liefertages gültigen Preise zu verrechnen. Bei den vereinbarten Preisen wird vorausgesetzt, dass die Montage sofort nach Anlieferung ohne Unterbrechung erfolgen kann und dass für die Anlieferung und Montage nur eine Anfahrt erforderlich ist. Sollten durch Gründe, die nicht durch ÖWD zu vertreten sind, zusätzliche Fahrten notwendig werden, werden die ÖWD dadurch entstehenden Mehrkosten berechnen. Die Kosten für die bauseitig zu erbringenden Leistungen sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten.

Bei längerfristigen Verträgen gelten die vereinbarten Preise für Dienstleistungen nur solange, solange keine Veränderung in der Entlohnung lt. Kollektivvertrag stattfindet. In diesem Fall ist der AN berechtigt, das Entgelt in dem Maß anzupassen, in dem die Lohnanpassung erfolgt.

5. Anzahlung und Rechnungslegung:

Der AG verpflichtet sich mit Unterfertigung des Auftrages eine Anzahlung in Höhe von 40% des Auftragswertes zu leisten; diese Anzahlung wird durch Zugang der Anzahlungsrechnung in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

ÖWD ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt, ab dem der AG zur Abnahme der Anlage verpflichtet ist, über den Auftragswert abzüglich einer allfälligen bereits geleisteten Teilzahlung eine Schlussrechnung zu legen.

6. Eigentumsvorbehalt:

Im Falle der Miete von sicherheitstechnischen Anlagen bleiben diese das uneingeschränkte Eigentum von ÖWD.

Die gelieferten Waren bleiben das uneingeschränkte Eigentum von ÖWD bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, einschließlich Kosten und Zinsen. Der AG darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der AG ÖWD unverzüglich zu benachrichtigen und alle betroffenen Gegenstände in einer Liste aufzuführen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch ÖWD gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der AG hat für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) sowie für die ordnungsgemäße Verwendung auf seine Kosten zu sorgen.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren verbunden, so tritt der AG alle Rechte an dem zusammengesetzten Gegenstand an ÖWD ab. Er verpflichtet sich zu seiner ordnungsgemäßen Verwahrung.

7. Abnahme und Übergabe:

Der Probetrieb der Anlage erfolgt direkt im Anschluss an die Montage. Wenn ohne Verschulden von ÖWD der Probetrieb nicht sofort nach der Montage durchgeführt wird, gehen die Kosten für eine notwendige Anreise des Technikers zu Lasten des AG. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen die vereinbarte Montage der Anlage im Gesamtpreis inbegriffen war.

Die Abnahme der Anlage erfolgt unmittelbar nach vereinbarter Fertigstellung bzw. unmittelbar nach dem Probetrieb. Die Abnahme wird in einem Protokoll bestätigt (d.i. „das Abnahmeprotokoll“). Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Verweigert der AG die Abnahme der Anlage wegen unwesentlicher Mängel oder den Probetrieb – aus welchen Gründen auch immer – so gilt die Anlage bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Montage (Fertigstellung) als ordnungsgemäß abgenommen.

8. Leistungsbeschreibung, Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung:

Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird; darüber hinaus gehende Funktionen und Sicherungen insbesondere, die einer Einbruchsverhinderung, bietet die Alarmanlage nicht.

Ausgelöste Fehl- oder Täuschungsalarme sowie nicht ausgelöste Alarme, insbesondere durch falsche Bedienung, Veränderungen in der Umgebung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung können nicht ausgeschlossen werden. Für derartige Fehl- oder Täuschungsalarme trifft ÖWD keinerlei Haftung und Ersatzpflicht welcher Art auch immer.

Die gelieferten Anlagen und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

Bei Videoüberwachungs- und aufzeichnungsanlagen werden nur die entsprechend den Produktunterlagen angegebenen oder im Zuge von Produktvorstellungen besichtigten Eigenschaften und Bildqualitäten zugesichert.

Der AG ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit, verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel, aber auch Schadenersatzansprüche (soweit sie nicht ohnehin durch die gemeinsamen oder nachfolgenden Bedingungen ausgeschlossen sind) unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen nach Abnahme schriftlich und ausreichend dokumentiert anzuzeigen (siehe hierzu auch Pkt 11 der GVB).

ÖWD hat das Recht, sich von allen erhobenen (Gewährleistungs-) Ansprüchen, wie insbesondere von Ansprüchen auf Wandlung oder Preisminderung, dadurch zu befreien, dass sie in einer angemessenen Frist die mangelhafte Anlage verbessert oder das Fehlende nachträgt.

ÖWD garantiert, dass die Anlagen zur Zeit der Lieferung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben

oder mindern. ÖWD kann eine zeitlich unbefristete Vorhaltung von Ersatzteilen für bestimmte Produkte nicht zusichern. ÖWD wird den AG aber in angemessener, mindestens 3-monatiger Frist in Kenntnis setzen, wenn ein geliefertes Produkt nicht weiter serviert wird, diese Informationspflicht erlischt jedenfalls nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung bei Verschleißteilen ist ausgeschlossen. Auf gewerblich genutzte Anlagen übernimmt ÖWD eine Garantie von 6 Monaten. Beginn der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist ist der Tag der Abnahme der Anlage.

ÖWD haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts; die Haftung für Folgeschäden wird zur Gänze ausgeschlossen.

Für Schäden, die in Folge mangelhafter Pflege bzw. durch nicht sachgemäßes Bedienen im Sinne der Betriebsanleitung sowie unsachgemäße Benutzung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände auftreten, haftet ÖWD auch während der Gewährleistungsfrist nicht. Das gilt auch, wenn ein fremdes, vom ÖWD nicht autorisiertes Unternehmen Arbeiten an der Anlage vornimmt. Begehrt der AG – zB aufgrund Betreuerwechsels - die Rücksetzung der Richtercodes und Passwörter der Anlagen auf die Werkseinstellung, so kann der AN die dafür anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen ist es dem AN nur möglich, Supportleistungen via Fernwartung zu erbringen, wenn ein aufrechtes Wartungsvertragsverhältnis zwischen AG und AN besteht.

9. Annahmeverzug des AG:

Im Falle eines Annahmeverzuges des AG ist ÖWD berechtigt, den gesamten Auftragswert der Anlage exklusiv der Montagekosten, jedoch inklusive der Transport- und sonstigen Manipulationskosten in Rechnung zu stellen; dies sofern der Kunde sich länger als 14 Tage im Annahmeverzug befindet.

Sofern der AG mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Bestellung einer vereinbarten Sicherheit in Verzug gerät, kann ÖWD Erfüllung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren oder – auch nach Übergabe der Anlage bzw. der Bestandteile der Anlage – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Im letzteren Fall ist ÖWD berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 25%ige Stornogebühr, berechnet vom vereinbarten Rechnungsbetrag, einschließlich der bereits geleisteten Anzahlung unter Abschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes zu fordern.

10. Datenschutz:

Der Kunde stimmt ausdrücklich der Verarbeitung von Daten durch ÖWD zu, die ÖWD in Folge der Auftragserteilung vom Kunden übermittelt wurden; dies betrifft insbesondere die Daten des Kunden, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs.

Der Kunde wurde über die Rechtsvorschriften des Datenschutzgesetzes idGF informiert, insbesondere über Abschnitt 9a Videoüberwachung und die darin geregelten Melde-, Protokollierungs- und Löschungsverpflichtungen.

11. Besondere Bedingungen für den Bereich Zeiterfassung und Zutrittskontrolle

11.1 Leistungsumfang und Leistungskontrolle

Die Leistungen werden in Entsprechung des schriftlichen Auftrages erbracht und bestehen in der Lieferung von Hardware (Terminals) und Software (Zeiterfassung, Zutrittskontrolle Workflow Management etc.) Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen und Unterlagen. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage in Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den AG. Diese wird in einem Protokoll vom AG bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit an Hand der vom AN akzeptierten Leistungsbeschreibung). Lässt der AG den Zeitraum von 4 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert dem AN zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Aufnahme erforderlich.

Bei Bestellung von Standard-Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

Der Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versandversicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.

11.2 Urheberrecht und Nutzung:

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des AN zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden. Im Übrigen darf die Software nur vervielfältigt werden, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung derselben notwendig ist.

Die Rückübersetzung der Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) oder sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetzes zulässig.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AG zu beauftragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

11.3 Gewährleistung und Haftung:

Mängelrügen (Pkt. 11 der GVB) sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen.

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbehebung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Berechnung

durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Aufgrund der Datenschutzbestimmungen ist es dem AN nur möglich, Supportleistungen via Fernwartung zu erbringen, wenn ein aufrechtes Wartungsvertragsverhältnis zwischen AG und AN besteht.

D. Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD cleaning services (BBcle):

1. Leistungsumfang und Leistungskontrolle

Die Leistungen werden vereinbarungsgemäß ausgeführt. Änderungen des Leistungsinhalts oder Leistungsumfanges während der Vertragsdauer sind ausnahmslos schriftlich mit dem Vertragspartner zu vereinbaren. Vereinbarungen mit dem Reinigungspersonal sind gegenstandslos. Zusatzleistungen, qualitativer oder quantitativer Natur (etwa in Folge Umbauten, Professionistenarbeiten, untypische oder ekelerregende Verschmutzungen, etc.) werden zusätzlich als Regieleistungen zu branchenüblichen Preisen verrechnet. Übliche Reinigungsmittel und Geräte werden von ÖWD zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es werden nur Reinigungsmittel verwendet, welche den Umweltauflagen entsprechen. Wasser und Strom werden am Arbeitsplatz vom AG unentgeltlich bereitgestellt. Außerdem stellt der AG für die Aufbewahrung der Reinigungsgeräte und Materialien und zum Umkleiden der Mitarbeiter/Innen von ÖWD einen zweckmäßigen, verschließbaren Raum zur Verfügung. Der AG trägt dafür Sorge, dass das Dienstleistungspersonal von ÖWD freien Zugang zu den zu reinigenden Räumen hat. Schlüssel müssen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ein allfälliger Verlust ist sofort schriftlich zu melden. Der AG trägt dafür Sorge, dass ÖWD die Arbeiten ungestört und ohne Verzögerung durchführen kann. Allfällige Verzögerungen, die außerhalb des Einflussbereiches von ÖWD stehen (Arbeiten anderer Professionisten, diverse Anweisungen des Kunden etc.) werden dem AG gesondert verrechnet. Die Überwachung der konstanten Dienstleistungsqualität erfolgt durch Sachbearbeiter von ÖWD unentgeltlich in aperiodischen Zeitabständen vor Ort. Um die direkte Kommunikation mit dem AG zu ermöglichen, ist ÖWD vom AG zumindest eine Kontaktperson – als Ansprechpartner vor Ort – bekannt zu geben. Der AG kann die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen von ÖWD jederzeit überprüfen.

2. Vertragsdauer

Ein Vertrag über dauernde Dienstleistungen gilt grundsätzlich für ein Jahr, außer es wurde eine längere Vertragsdauer vereinbart. Wird ein Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich (gemäß Pkt 26 der GVB) gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um die bisherige Vertragsperiode. Bei Sonderreinigungen läuft der Vertrag nur für die einmalige Auftragsdurchführung. Unverzüglich nach Auftragsende verpflichtet sich der AG gemeinsam mit dem Sachbearbeiter von ÖWD eine Abnahme der Leistungen durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich - wie in Punkt 26 angeführt - bekannt zu geben. Schäden und Mängel, die später beanstandet werden, werden von ÖWD nicht mehr zur Kenntnis genommen. Bei Nichtstattfinden einer Schlussbegehung gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

3. Gewährleistung und Haftung:

Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich auf Verbesserung.

ÖWD haftet für fach- und sachgemäße Leistung. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind, bei sonstigem Verlust, unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich (gemäß Pkt 26 der GVB.) anzuzeigen. Kein Ge-

währleistungs- oder Haftungsanspruch besteht für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Dienstleistung (z.B. frühere unsachgemäße Handhabung, Teppiche, verlegt mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes oder durch ungenügende Echtheit von Färbung und Druck, Einlaufen etc.). Nimmt der AG oder eine von ihm beauftragte Person ohne entsprechende Mitteilung an ÖWD während der Vertragsdauer eine Veränderung am Reinigungsgut vor, entfallen grundsätzlich alle Haftungsansprüche Folgeschäden und Schäden, für die nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt wird, sind von jeglicher Haftung ausgenommen.

Die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

4. Preise

Die im Zeitpunkt der Anbotslegung bestehende allgemeine Kostensituation für Personal, Material und Hilfsmittel gilt als Ausgangsbasis für die Erstellung der Preise von ÖWD. In den Preisen sind sämtliche Lohnkosten, alle gesetzlichen betrieblichen Abgaben, sämtliche kollektivvertraglichen Zulagen, alle Geräte-, Material- und Transportkosten sowie die Versicherungskosten enthalten, außer ein Kostenfaktor wird gesondert ausgewiesen. Die Preise beziehen sich auf Normalarbeitsstunden an Werktagen. Für Nacht- und Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsleistungen werden Mehrkosten verrechnet. Unberührt von dieser Preisbestimmung bleiben Pauschalvereinbarungen, welcher der AG mit ÖWD abschließen kann. Pauschalvereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur nach vorheriger Besichtigung des Auftragsobjektes durch ÖWD abgeschlossen. Betriebsurlaub und Ferientage sind in der Monatspauschale bereits berücksichtigt. Sonn- und Feiertagszuschläge sind nicht enthalten. Die Monatspauschale geht vom jeweils vereinbarten Leistungsumfang aus und ist auch dann vollständig zu bezahlen, wenn eine Leistung, aus Gründen, welche ÖWD nicht zu vertreten hat, nicht erfolgt; In diesem Fall ist ÖWD nicht zu einer Ersatzvornahme verpflichtet. Bei Veränderungen des Leistungsumfanges oder Leistungsinhalts, welche mit zusätzlichem Aufwand für ÖWD verbunden ist, ist ÖWD berechtigt, Regieleistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen, sofern keine neue Pauschale vereinbart wird. Der ÖWD ist jedenfalls berechtigt, das Entgelt in jenem Ausmaß anzupassen, in welchem eine Änderung der Löhne im Gebäudereinigungsgewerbe eintritt.

Der ÖWD ist darüber hinaus berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine sonstige allgemeine Kostensteigerung eintritt.

5. Winterdienst

Für den Bereich Winterdienst gilt (ergänzend zu den GVB sowie den obigen Ausführungen) noch Nachstehendes: Der Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden geschlossen und kann zum 31.7. eines jeden Jahres schriftlich beiderseits ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Leistungserbringung orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen (§ 93 der Straßenverkehrsordnung - StVO) sowie allenfalls in Geltung stehender gemeindeeigener Winterdienstverordnungen und wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März erbracht.

Im genannten Leistungszeitraum werden die im Vertrag angeführten Flächen von Schnee und Eis gesäubert bzw. bei Glatteis bestreut. Der AN ist jedoch nicht verpflichtet, Verunreinigungen i.S. des § 92 StVO zu entfernen. Der AN ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigung führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichen und Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine. Der AN wird vom AG ausdrücklich ermächtigt, gegen gesonderte Verrechnung einer Pauschale in Höhe von zumindest € 30,00 / Stunde (Mindestverrechnung für eine Stunde) abgegangene Dachlawinen, die auf der zu räumenden Verkehrsfläche liegen, zu entfernen.

Der Einsatz vor Ort erfolgt entsprechend der Wittersituation innerhalb eines Intervalls von 4-8 Stunden. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der AG keinen Einfluss. Eine vollständige schneefreie Räumung des Gehsteiges ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der AG akzeptiert daher Schneerestmengen, die mit Streusplitt verkehrssicher gemacht werden. Der AG hat entsprechende Flächen für die Schneelagerung bereitzuhalten, widrigenfalls solche durch den AN nach Zweckmäßigkeit gewählt werden. In diesen Bereichen ist durch den gelagerten Schnee mit Einschränkungen

der Flächenverfügbarkeit zu rechnen und wird dies seitens des Auftraggebers ausdrücklich akzeptiert.

Im Falle höherer Gewalt (zB. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeweichen und andauernder gefrierender Regen) kann eine termingerechte Räumung innerhalb der oben genannten Intervalle nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden spätestens vier Stunden nach Normalisierung durchgeführt.

Parkplätze und Zufahrten werden in der Regel maschinell betreut. Eine händische Nachbearbeitung (zB. zwischen Fahrzeugen) ist nicht Vertragsgegenstand und muss gesondert vereinbart werden.

Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungslegung prompt zur Zahlung fällig. Ist die Entrichtung des Entgeltes in Teilzahlungen vereinbart, sind die Teilzahlungen fristgerecht zu leisten.

Für den Fall, dass eine (Teil-) Zahlung nicht prompt nach Fälligkeit beglichen wird, hat der Auftragnehmer das Recht, den Winterdienstvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Leistungserbringung einzustellen.

Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Leistungserbringung aus Umständen unterbleiben muss, auf welche der AN keinen Einfluss hat (Straßenarbeiten, Reinigung durch Dritte, etc.)

Der AG ist verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich sind, gegenüber dem AN klar zu kennzeichnen oder in den übergebenen Plänen darzustellen. Den AN trifft keine Haftung für Schäden an derartigen nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen sowie Frostschäden oder Schäden durch zulässigerweise verwendete Tau- oder Streumittel. Der AN ist nicht verpflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen.

Den AN trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen.

E. Besondere Bedingungen für den Bereich ÖWD insurance Services (BBins):

1. Die Pflichten des AG

Der AN verpflichtet sich, für den AG eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des AG sowie den dem AN allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den AG das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes verhindern.

Der AN hat den AG fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des AG grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des AG einbezogen werden.

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den AN erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

2. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des AG

Der AN benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen seiner Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der AG verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem AG den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der AG verpflichtet, dem AN alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere

Aufforderung vorzulegen und den AN von allen Umständen, die für seine Leistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Der AG ist verpflichtet, sofern erforderlich an einer Risikobesichtigung durch den AN oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

Die nach gründlichem Nachfragen vom AG erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der AN ungeprüft auf ihre inhaltliche Richtigkeit zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem AG machen.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom AN unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

Der AG, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des AN übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten zu überprüfen und dem AN zur Berichtigung mitteilen.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

3. Zustellungen an den Versicherungskunden, elektronischer Schriftverkehr

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der AN eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat.

4. Urheberrechte

Der AG anerkennt, dass jedes vom AN erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN.

5. Haftung

Der AN haftet für allfällige Schäden des AG nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. Die Haftung des AN ist jedenfalls mit der Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung des AN beschränkt.

Sofern der AG kein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden (Pkt. 11 der GVB).

6. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum AG bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der AN ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der AG ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des AN und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom AG jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

F. Besondere Bedingungen für Notruf Service Center (NSC) Alarm und Überwachungsanlagen (BBmon):

1. Notruf ServiceCenter (NSC) für technische Alarm- und Überwachungsanlagen

Im Rahmen der ÖWD security & services wird ein rund um die Uhr besetztes Notruf-Service-Center betrieben. Bei Alarmaufschaltungen wird der Leistungsumfang in der Einsatzvorschrift, welche von den Vertragsparteien nach kundenspezifischen Merkmalen festgelegt wird, konkretisiert, widrigenfalls gilt Pkt. 2 der GVB sinngemäß. Auf

Wunsch stellt der ÖWD auch technische Meldeanlagen zur Verfügung. Die Überlassungsbedingungen für Alarmanlagen oder sonstige technische Anlagen werden gesondert schriftlich festgelegt. Im Falle der Kündigung des Aufschaltvertrages durch den AG ist dieser am Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet, unverzüglich die Übertragung der Signale auf eigene Kosten zu unterbinden. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der AG verpflichtet, an den ÖWD eine Aufwandsentschädigung in Höhe des bisherigen Monatsentgeltes zu bezahlen. Das Vertragsverhältnis endet dessen ungeachtet mit der Kündigung. Mit der Kündigung endet auch die Leistungsverpflichtung des AN. Unbeschadet Punkt 13. der GVB ist jegliche Haftung des ÖWD ausgeschlossen, wenn durch höhere Gewalt (Sabotage, Feuer, Stromausfall und Ähnliches) die Funktion des NSC nicht aufrechterhalten werden kann. Ist der AG im Rahmen der Alarmbearbeitung nicht in der Lage, das definierte Code-Wort bekanntzugeben, so verständigt die NSC die nächste Polizeidienststelle. Allfällige Kosten, die durch die Alarmauslösung entstehen, wie zB. Einsatzkosten der Polizei, gehen ausschließlich zu Lasten des AG.

2. Preisanpassung

Der ÖWD ist jedenfalls berechtigt, das Entgelt in jenem Ausmaß anzupassen, in welchem eine Änderung der Löhne im Bewachungs-gewerbe eintritt.

Der ÖWD ist darüber hinaus berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine sonstige allgemeine Kostensteigerung eintritt.

3. Haftungsausschlüsse

Bei Aufschaltungen an das NSC sind Schäden, die durch technische Einrichtungen oder aufgrund der Übertragungswege entstehen, von der Haftung ausgeschlossen. Es liegt im Verantwortungsbereich des AG, für eine stabile Telefon- und/oder Internetverbindung zum NSC Sorge zu tragen, der ÖWD übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für die ordnungsgemäße Alarm-, Impuls- und/oder Bildübertragung an das NSC. Im Übrigen übernimmt der ÖWD keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der vom AG beigestellten Gerätschaften und Fernverbindungen (insbesondere Telefon und Internet).

4. Datenschutz

Der AG stimmt zu, dass ÖWD zum Zwecke der Qualitätssicherung Telefongespräche mit dem Notruf ServiceCenter aufzeichnen kann. Diese Daten werden jedoch nicht an dritte Stellen weitergeleitet.